

Regelungen zur Regelstudienzeit und Fachsemesterzählung im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie in den hochschulrechtlichen Bestimmungen der Bundesländer

A) Einleitung

Ausgehend von der Forderung nach einem Solidarsemester¹ haben einige Bundesländer Regelungen verabschiedet, um die Regelstudienzeiten für im Sommersemester 2020 eingeschriebene Studierende pauschal um ein Semester zu erhöhen. Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung (§ 15a Abs. 1 BAföG). Da der Bund sich geweigert hat, im BAföG eine Regelung zu schaffen, soll mit diesen landesrechtlichen Regelungen erreicht werden, dass die Regelstudienzeit sich um ein Semester verlängert (ggfs. auch noch um mehr) und damit auch die BAföG-Förderungshöchstdauer verlängert wird.

Außerdem sollen teilweise auch Prüfungsfristen verlängert werden und in einigen Bundesländern das Sommersemester 2020 für die Erhebung von Langzeitstudiengebühren nicht berücksichtigt werden.

Für die studentische Krankenversicherung haben diese Regelungen keine Auswirkungen, da deren Begrenzung auf das 14. Fachsemester in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V zum 01.01.2020 abgeschafft wurde² und seitdem nur noch die Altersgrenze von 30 Jahren gilt, die nun auch für Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V), Anwendung findet.

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen bisher verabschiedeten oder geplanten Regelungen vorgestellt,³ die sich im Detail und in ihrer Geltungsdauer unterscheiden, um im Anschluss daran - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die (fehlenden) Konsequenzen dieser Regelungen darzustellen.

B) Landesrechtliche Regelungen

1. Baden-Württemberg (BW)

[Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 \(GBl. S. 1\), zuletzt geändert am 24. Juni 2020 \(GBl. S. 426\)](#)

§ 29 Abs. 3a:

1 Solidarsemester 2020 - Studentischer Forderungskatalog zur Lage der Hochschulen unter <https://solidarsemester.de/> (letzter Abruf am 16.09.2020), siehe auch <https://www.fzs.de/2020/04/06/studierendenverbaende-fordern-solidarsemester-2020/> und <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/laender-verlaengern-regelstudienzeiten/>

2 Art. 1 Nr. 1 a) MDK-Reformgesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2789)

3 Herangezogen wurden neben eigenen Recherchen die Übersichten des fzs (<https://www.fzs.de/2020/06/28/regelstudienzeit-wird-fur-studierende-im-sommersemester-2020-um-ein-semester-erhoht/>) und der HRK (<https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/covid-19-pandemie-und-die-hochschulen/massnahmen-und-sonderregelungen-der-bundeslaender/>), letzter Abruf am 16.09.2020

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt eine von der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Bei beurlaubten Studierenden regelt das Rektorat, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.“

§ 32 Abs. 5a:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang um ein Semester. Gleiches gilt für die Frist nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende an Hochschulen nach § 69.“

Da § 29 LHG BW nur für Bachelor- und Masterstudiengänge gilt, erfasst die Regelung zur um ein Semester verlängerten individuelle Regelstudienzeit in Baden-Württemberg nicht die Studiengänge mit staatlicher oder kirchlicher Prüfung und auslaufende Diplom- und Magisterstudiengänge.

Die Regelung zur Verlängerung von fachsemestergebundenen Prüfungsfristen in § 32 Abs. 5a LHG B-W gilt dagegen für alle Studiengänge, in denen solche Prüfungsfristen von den Hochschulen vorgesehen werden können, aber nicht müssen (§ 32 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 LHG BW), außer für die in § 69 LHG B-W geregelten Hochschulen für den öffentlichen Dienst.

2. Bayern (BY)

[Bayerisches Hochschulgesetz \(BayHSchG\) vom 23. Mai 2006 \(GVBl. S. 245\), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 \(GVBl. S. 382\):](#)

Artikel 99

„(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.“

3. Berlin (BE)

[Berliner Hochschulgesetz \(BerHfG\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 \(GVBl. Berlin S. 378\), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 \(GVBl. Berlin S. 674\) geändert wurde.](#)

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Bereich des Hochschulrechts“ vom 10.08.2020⁴ sieht folgenden neuen § 126a BerHfG vor:

„§ 126a Abweichungen von der Regelstudienzeit auf Grund der COVID-19-Pandemie

4 Abgeordnetenhaus Berlin [Drucksache 18/2869](#)

(1) Für Personen, die im Sommersemester 2020 an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(2) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach § 31 festgelegten Fristen für Prüfungen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, eine von der Regelstudienzeit abweichende entsprechend verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.“

Nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 31. August 2020⁵ soll es zusätzlich eine Regelung zu nicht bestandenem Prüfungen geben:

§ 126b Regelung für Prüfungen auf Grund der COVID-19-Pandemie

„Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.“

4. Brandenburg (BB)

[Brandenburgisches Hochschulgesetz \(BbgHG\) vom 28. April 2014 \(GVBl.I/14, \[Nr. 18\], und dazu Beschluss des BVerfG vom 24. April 2018 - 2 BvL 10/16 - \(GVBl.I/18 \[Nr. 18\]\), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 \(GVBl.I/19, \[Nr. 20\].](#)

Studierende in Brandenburg sollen keine Nachteile haben, wenn sie ihr Studium wegen der Corona-Krise verlängern müssen. Das Sommersemester 2020 solle nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, erklärten die Brandenburger Koalitionsfraktionen von SPD, CDU und Grünen am 14.07.2020.⁶ Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes⁷ sieht einen neuen § 8a BbgHG vor:

„§ 8a Maßnahmen zur Bewältigung einer Notlage; Verordnungsermächtigung

(1) Für Fälle einer Notlage, in denen eine reguläre Aufgabenwahrnehmung durch die staatlichen Hochschulen ganz oder teilweise nicht möglich ist, wird das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zur Sicherstellung des Studiums, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Organisation der Hochschulen und der Studierendenschaften und zum Schutz der Grundrechte der Mitglieder der Hochschulen sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Immatrikulation und Exmatrikulation, das Studium, die Lehre, die Prüfungen und die Anerkennung von Leistungen, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Organe und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft zu erlassen und dabei von den Regelungen des § 14, des § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, der §§ 18 bis 22, des § 24, des § 26 Absatz 1, des § 61 Absatz 2 Satz 1, des § 62 und des § 63 abzuweichen. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf den zur Zweckerreichung notwendigen Zeitraum zu befristen und kann in diesem

⁵ Abgeordnetenhaus Berlin [Drucksache 18/2994](#)

⁶ https://www.rbb24.de/politik/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/07/brandenburg-universitaeten-hochschulen-regelstudienzeit.html, Abruf am 16.09.2020

⁷ Landtag Brandenburg [Drucksache 7/1776](#)

Rahmen verlängert werden. Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

(2) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung berichtet dem zuständigen Ausschuss des Landtags hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und fortlaufend über die ihren Fortbestand rechtfertigenden Gründe.

(3) Die Hochschulen können für die Dauer der Notlage, deren Vorliegen das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung festgestellt hat, in ihren Rahmenordnungen nach § 23 Abweichungen von den geltenden Regelungen treffen, soweit dies zur Abmilderung von Folgen der Notlage erforderlich ist. Der Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde bedarf es nicht, die Änderungssatzung ist ihr anzuzeigen.

(4) Notlagen im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Fälle einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Katastrophen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.“

Da in § 18 Abs. 2 und 3 BbgHG Regelungen zur Regelstudienzeit enthalten sind, ist zu erwarten, dass in der noch zu erlassenden Verordnung ähnlich wie in NRW Regelungen zu einer individuellen Regelstudienzeit geschaffen werden sollen. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 BbgHG sind Studierende bei Überschreitung einer Prüfungsfrist verpflichtet, an einer Studienfachberatung im Sinne von § 20 Absatz 3 BbgHG teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist ein Exmatrikulationsgrund (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG).

5. Bremen (HB)

[Bremisches Hochschulgesetz \(BremHG\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 \(Brem.GBl. S. 339\), zuletzt geändert am 14. Juli 2020 \(Brem. GBl. S. 712\).](#)

§ 55 BremHG enthält Regelungen zur Regelstudienzeit. § 62 Abs. 4 BremHG bestimmt: „Überschreiten Studierende die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Abschlussprüfung gemeldet zu haben, so werden sie von der Hochschule unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen; bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 42 exmatrikuliert werden.“

Das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise vom 14. Juli 2020 (Brem. GBl. S. 712)⁸ enthält neben der Abschaffung der Langzeitstudiengebühren zum Wintersemester 2020/2021⁹ zum einen eine Ergänzung von § 62 Abs. 4 BremHG:

„Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl nach Satz 1 außer Betracht, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten. Ein eigenes Verschulden ist auch dann nicht gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der mit den besonderen Umständen verbundenen Beeinträchtigungen in sozialer, familiärer, gesundheitlicher oder psychischer Hinsicht nicht erbracht werden konnten.“

⁸ Entwurf in BREMISCHE BÜRGERSCHAFT [Drucksache 20/475](#)

⁹ Studierende, die im Sommersemester 2020 die Langzeitstudiengebühren schon gezahlt hatten, sollen diese erstattet bekommen, wenn sie aufgrund der Pandemie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten (Ergänzung in § 6 Abs. 4 BremStKG-E nach Art. 4 der [Drucksache 20/475](#)).

Weiter wurde durch eine Ergänzung der Vorlage vom 17.06.2020¹⁰ § 55 Absatz 3 Satz 6 BremHG wie folgt gefasst:

„Die durch die Corona-Pandemie bedingten Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf im Sommersemester 2020 sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Ziffer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Ausbildungsbeihilfen gehört nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG zur konkurrierenden Gesetzgebung. Für diese bestimmt Art. 72 Abs. 1 und 2 GG:

„(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“

Eine Abweichungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 GG besteht für Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG nicht. Da der Bund durch das BAföG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit abschließend Gebrauch gemacht hat, dürfte § 55 Absatz 3 Satz 6 BremHG als nicht verbindlich anzusehen sein.

6. Hamburg (HH)

[Hamburgisches Hochschulgesetz \(HmbHG\) vom 18. Juli 2001 \(HmbGVBl. S. 171\), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 \(HmbGVBl. S. 380, 382\)](#) enthält § 53 HmbHG zur Regelstudienzeit.

a)

[Gesetz zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 8. September 2020 \(HmbGVBl. S. 431\)](#)

§ 1 Abs. 1:

„Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Hamburg immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit nach § 53 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

§ 2 Abs. 1 Nr. 1:

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch für Zeiträume nach dem Sommersemester 2020, in denen ein regulärer Studienbetrieb pandemiebedingt nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist, zu bestimmen, dass eine von der Regelstudienzeit abweichende, entsprechend § 1 Absatz 1 verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt.

§ 3 Satz 2: Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Dieses Außerkrafttreten hat zur Folge, dass ab dem Sommersemester 2022 in Hamburg sich niemand mehr auf die verlängerte individuelle Regelstudienzeit berufen kann.

¹⁰ [Vorblatt zur WMDI-Vorlage für den 17. Juni 2020](#)

Beispiel A: Studienbeginn im Wintersemester 2018/2019

1. Fachsemester Wintersemester 2018/2019
2. Fachsemester Sommersemester 2019
3. Fachsemester Wintersemester 2019/2020
4. Fachsemester Sommersemester 2020
5. Fachsemester Wintersemester 2020/2021
6. Fachsemester Sommersemester 2021
7. Fachsemester Wintersemester 2021/2022 = Regelstudienzeit von eigentlich 6 Fachsemestern verlängert sich um ein Semester, so dass im Wintersemester 2021/2022 BAföG innerhalb der Regelstudienzeit bezogen werden kann.
8. Fachsemester Sommersemester 2022: Das Gesetz ist außer Kraft getreten, so dass die betroffenen Studierenden wieder so zu behandeln sind, als ob die Regelstudienzeit nur 6 Fachsemester beträgt. Dies hat zur Folge, dass bei Verlängerungen nach § 15 Abs. 3 BAföG und bei der Karenzzeit von 4 Semestern nach § 15 Abs. 3a BAföG das Wintersemester 2021/2022 nicht mehr als innerhalb der Regelstudienzeit zu zählendes Semester anzusehen ist.

Beispiel B: Studienbeginn im Wintersemester 2019/2020

1. Fachsemester Wintersemester 2019/2020
2. Fachsemester Sommersemester 2020
3. Fachsemester Wintersemester 2020/2021
4. Fachsemester Sommersemester 2021
5. Fachsemester Wintersemester 2021/2022
6. Fachsemester Sommersemester 2022
7. Fachsemester Wintersemester 2022/2023

In Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern verlängert sich die individuelle Regelstudienzeit auf 5 Fachsemester bis zum Wintersemester 2021/2022. Im Sommersemester 2022 ist das Gesetz außer Kraft getreten, so dass die betroffenen Studierenden wieder so zu behandeln sind, als ob die Regelstudienzeit nur 6 Fachsemester beträgt. Dies hat zur Folge, dass bei Verlängerungen nach § 15 Abs. 3 BAföG und bei der Karenzzeit von 4 Semestern nach § 15 Abs. 3a BAföG das Wintersemester 2021/2022 nicht mehr als innerhalb der Regelstudienzeit zu zählendes Semester anzusehen ist.

In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern nützt das Gesetz bei einem Studienbeginn im Wintersemester 2019/2020 nichts, da es im 7. Fachsemester (Wintersemester 2022/2023) nicht mehr gilt.

Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Abs. 2 Satz 2 HmbHG). Wer diese Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt, ist zu exmatrikulieren (§ 42 Abs. 1 Nr. 7 HmbHG). Bis einschließlich des Wintersemesters 2021/2022 dürfte sich die Frist für die Teilnahme an der Studienfachberatung durch die um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit verschieben. Eine Verschiebung der Studienfachberatung, die bei einem Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt werden muss und nicht etwa bei Mitarbeiter/innen des Studienbüros, ist allerdings nicht ratsam.

§ 42 Abs. 4 HmbHG bestimmt:

„(4) Die Hochschulen exmatrikulieren Studierende, die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.“

Ob die um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit für die Zählung der Semester nach § 42 Abs. 4 Satz 1 HmbHG zu berücksichtigen ist, erscheint zweifelhaft; in jedem Fall wären aber, wenn das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wird, die Corona-Einschränkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 42 Abs. 4 Satz 2 HmbHG zu berücksichtigen.

b)

Beim Freiversuch nach § 26 [Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz \(HmbJAG\) vom 11. Juni 2003 \(HmbGVBl. 2003, S. 156\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2020 \(HmbGVBl. S. 331\)](#), wird nicht auf die Regelstudienzeit abgestellt, sondern dass der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet wurde (§ 26 Abs. 1 Satz 1 HmbJAG). Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt u.a. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HmbJAG). Diese Regelung gilt unbefristet, so dass das Sommersemester 2020 für den Freiversuch als „Null-Semester“ gezählt wird.¹¹

c)

In einigen Studiengängen gibt es in Hamburg Prüfungsfristen, die bisher nicht verändert wurden. Beispielhaft seien genannt:

aa) Rechtswissenschaft Staatsexamen

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des fünften Fachsemesters eine Zwischenprüfung abzulegen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SPO Rechtswissenschaft).¹² Studierende, die aus einem wichtigen Grund am Studium gehindert

¹¹ Zu Freischuss-Regelungen im Studiengang Rechtswissenschaft in anderen Bundesländern siehe <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/freischuss-verlaengerung-anrechnung-sommersemester-2020-coronakrise-mehr-zeit/>, Abruf am 16.09.2020

¹² § 25 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Juni 2013 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 90 vom 9. Dezember 2013](#)), zuletzt geändert am 27. Mai 2020 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 56 vom 16. Juni 2020](#)) - SPO Rechtswissenschaft -

waren, können beantragen, dass die Verhinderungszeiten nicht auf die Studienzeiten nach § 25 Absatz 1 Satz 1 angerechnet werden. Wichtige Gründe können im Einzelfall sein neben 7 anderen Gründen Zeiten, während derer Studierende aus anderem wichtigen Grunde am Studium gehindert waren.¹³ Eine Härtefallregelung gibt es nicht. Studierende haben ausschließlich die Möglichkeit, eine Nichtanrechnung einzelner Fachsemester zu beantragen.¹⁴

bb) Bachelor BWL

Nach § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 19. Juni 2019 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 46 vom 2. Oktober 2019](#)), zuletzt geändert am 15. Juli 2020 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 103 vom 15. September 2020](#)) - PO BSc BWL 2019 - ist die Bachelorprüfung u.a. endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nach § 10 Absatz 6¹⁵ nicht fristgemäß absolviert worden ist, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- b) die in § 10 Absatz 4¹⁶ vorgegebenen Leistungspunkte nicht erreicht wurden.

Während § 10 Abs. 6 Satz 1 PO BSc BWL 2019 für das Absolvieren der Modulprüfungen auf die Regelstudienzeit abstellt, die sich durch die um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert, gilt dies für die Mindestpunktzahlen nach Ablauf des 3., 4., 5. und 6. Fachsemesters gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 PO BSc BWL 2019 nicht, die somit unverändert anzuwenden sind. Weitere Prüfungsversuche können vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2 PO BSc BWL 2019), so dass bei Unterschreiten dieses Mindestumfangs an Prüfungsversuchen selbst in Härtefällen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden sein soll.

¹³ Zu beachten sind die weiteren Regelungen in § 27 SPO Rechtswissenschaft:

- „(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zu begründen und spätestens einen Monat nach Abschluss des betroffenen Semesters zu stellen, also spätestens am 30. April für das vorangehende Wintersemester und am 31. Oktober für das vorangehende Sommersemester. Waren Studierende aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen daran gehindert, den Antrag rechtzeitig zu stellen, so kann der wichtige Grund im Sinne von Absatz 1 nachträglich anerkannt werden.
- (3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Leistungsnachweise, die während der vom Prüfungsausschuss anerkannten Zeiten nach Absatz 1 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.“

¹⁴ <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/pruefungen/zwischenpruefung/ausnahmeregelung.html> (Abruf am 27.09.2020)

¹⁵ (6) Modulprüfungen für Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb von zwei weiteren Semestern absolviert werden.

¹⁶ Ob § 10 Abs. 4 PO BSc BWL 2019

„Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

3. Fachsemesters mindestens 60 Leistungspunkte (LP) aus den Pflichtmodulen
4. Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen
5. Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahl- und Schwerpunktmodulen
6. Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahl- und Schwerpunktmodulen (inklusive des Seminars)

erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden.“ mit den höherrangigen Regelungen des HmbHG vereinbar ist, ist bisher vom Verwaltungsgericht Hamburg nicht entschieden worden.

cc) Master BWL

Im Rahmen der Prüfungsfristregelung von § 10 Abs. 4¹⁷ der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 19. Juni 2019 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 47 vom 2. Oktober 2019](#)), zuletzt geändert am 15. Juli 2020 ([Amtliche Bekanntmachung Nr. 105 vom 15. September 2020](#)) wird die Regelstudienzeit durch die um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert.

7. Hessen (HE)

[Hessisches Hochschulgesetz \(HHG\) vom 14. Dezember 2009 \(GVBl. I S. 666\), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 \(GVBl. S. 435\)](#)

Das Gesetz zur Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) sieht einen neuen § 96 HHG vor, der nach dessen Art. 2 am 31. Dezember 2021 außer Kraft tritt:

„§ 96 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister zur Sicherstellung von Forschung und Lehre ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit sowie die insgesamt zulässige Dauer der Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu erlassen und dabei von den Regelungen der §§ 19, 20, 64 Abs. 4, § 65 Abs. 2 und § 101 Abs. 4 abzuweichen.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag regelmäßig über den Sachstand der Rechtsverordnungen nach Abs. 1.“

Die auf dieser Grundlage erlassene [Verordnung zur Bewältigung der Auswirkungen der SARSCoV2Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Juli 2020 \(GVBl. S. 499\)](#) sieht in § 2 vor:

„§ 2 Individuelle Regelstudienzeiten

Abweichend von den in den Prüfungsordnungen festgelegten Regelstudienzeiten nach § 19 des Hessischen Hochschulgesetzes wird für die im Sommersemester 2020 in einem Hochschulstudiengang oder in einem Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, immatrikulierten Studierenden eine um ein Semester erhöhte individuelle Regelstudienzeit festgesetzt. Das Präsidium kann regeln, dass Satz 1 auch für im Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende gilt. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt

17 (4) Modulprüfungen sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren; Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden. Hat der bzw. die Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Regelstudienzeit nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit. Der Prüfungsausschuss kann über das Ende des zweiten Semesters nach der Regelstudienzeit hinaus eine Fristverlängerung nur in Fällen außergewöhnlicher Härte gewähren.

geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826), zu übermittelnden Angaben bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.“

Diese Verordnung tritt nach ihrem § 4 Satz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

8. Mecklenburg-Vorpommern (MV)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - [LHG M-V](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes der Regierungsfractionen SPD und CDU vom 15.09.2020¹⁸ sieht folgenden neuen § 114 Abs. 4 LHG M-V vor:

„(4) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, bei einem Fortdauern der Pandemiesituation auch für das nachfolgende Wintersemester 2020/2021 eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen.“

9. Niedersachsen (NI)

[Niedersächsisches Hochschulgesetz \(NHG\) in der Fassung vom 26. Februar 2007 \(Nds. GVBl. S. 69\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2019 \(Nds. GVBl. S. 261\)](#)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 24.04.2020 im Niedersächsischen Landtag einen Entschließungsantrag eingereicht mit der Überschrift „Studieren in Zeiten von Corona: Das Sommersemester 2020 nicht auf die Regelstudienzeit anrechnen, Langzeitstudiengebühren aussetzen und Studierende finanziell unterstützen“,¹⁹ über den im Plenum bisher nicht beraten wurde. Die Fraktionen der SPD und der CDU kündigten an, einen Änderungsvorschlag zu dem Antrag vorzulegen,²⁰ der am 21.09.2020 auf der Tagesordnung des Ausschusses stand.²¹ Einen Gesetzentwurf gab es bis zum 25.09.2020 nicht.

Wegen des "Corona-Sommersemesters" an den niedersächsischen Universitäten erwägt Wissenschaftsminister Björn Thümler (CDU) eine einmalige Verlängerung der Regelstudienzeit. "Dabei muss klar sein, dass es insgesamt bis zur Rückkehr in einen Regelbetrieb nur eine einmalige Verlängerung um ein Semester geben wird", sagte er der "Neuen Osnabrücker Zeitung" (NOZ, Samstag). Im Falle einer Verlängerung werde die Förderhöchstdauer des Bafög entsprechend um ein Semester erhöht. Die Gebühren des

18 LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN [Drucksache 7/5350\(neu\)](#)

19 Niedersächsischer Landtag [Drucksache 18/63301](#)

20 [Ausschussprotokoll 18/34 \(Kurzbericht\) 15.06.2020](#)

21 [Ausschussprotokoll 18/37 \(Tagesordnung\) 21.09.2020](#), danach wurde ein Änderungsantrag der Regierungsfractionen (Vorlage 2) im Ausschuss angenommen, dessen Inhalt bis zum 27.09.2020 nicht recherchierbar war

Sommersemesters würden dagegen nicht erstattet. "Es wird keine Geldrückflüsse geben", sagte Thümler.²²

In Niedersachsen gibt es Langzeitstudiengebühren. Hierzu heißt es z.B. auf der Homepage der Universität Hannover:

„Wenn Sie im Sommersemester 2020 aufgrund der Corona-Pandemie an Ihrem Studienfortschritt gehindert waren, haben Sie zum Wintersemester 2020/21 die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren zu stellen. Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung erst bei nachweislicher Hinderung am Studienfortschritt möglich ist. Dies ist in der Regel ab dem 1. Oktober 2020 der Fall.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, formulieren Sie bitte ein Anschreiben (formlos) und legen Sie ausführlich dar, welche schwerwiegenden Folgen durch die Corona-Pandemie in Bezug auf Ihr Studium eingetreten sind. Gehen Sie dabei gezielt auf die Konsequenzen zum Beispiel für Ihre Gesundheit, Arbeit und Ihr Zeitmanagement bezüglich der Erbringung der Leistungsnachweise ein.“²³

10. Nordrhein-Westfalen (NRW)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ([Hochschulgesetz](#) - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

„§ 82a Maßnahmen zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie

(1) Im Rahmen der Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie wird das für Wissenschaft zuständige Ministerium zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerberinnen und -bewerber ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Verfahrensgrundsätze hinsichtlich der Sitzungen und der Beschlüsse, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der § 7 Absatz 1, § 12, § 13, § 48, § 50, § 53 Absatz 4 Satz 4 Nummer 2, § 54 Absatz 3, § 61 und §§ 63 bis 65 sowie des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135 ber. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), abzuweichen. Soweit von den Regelungen des § 28 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen abgewichen wird, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des für die Justiz zuständigen Ministeriums.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Ministerium berichtet dem Landtag hinsichtlich der Rechtsverordnung unverzüglich und umfassend über den jeweiligen Sachstand.“

§ 10 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 (GV. NRW. S. 298), geändert am 15.05.2020 (GV. NRW. S. 339d) bestimmt:

„§ 10 Regelstudienzeit

²² 04.09.2020 <https://www.n-tv.de/regionales/niedersachsen-und-bremen/Corona-Thuemler-erwaegt-Verlaengerung-von-Regelstudienzeit-article22017256.html>, Abruf am 16.09.2020

²³ <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/aktuelles/corona/#c69129>, Abruf am 16.09.2020

(1) Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder § 44 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Das Rektorat kann regeln, dass Satz 1 auch für beurlaubte Studierende gilt. Satz 1 gilt nicht

1. für Studierende von Studiengängen der Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes, die nicht nach Maßgabe des § 81 des Hochschulgesetzes bezuschusst werden, sowie

2. für Studierende der Hochschulen im Sinne des § 2 Absatz 3, soweit Regelungen der Hochschule dies bestimmen; zuständig für den Erlass von Regelungen nach Halbsatz 1 ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Trägers der Hochschule das Rektorat.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nicht, wenn die staatlichen Vorschriften, in denen die generelle Regelstudienzeit dieses Studienganges geregelt ist, eine Erhöhung dieser Regelstudienzeit um ein Semester für die Studierenden oder Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.“

§ 17 Abs. 2: Die Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

Dieses Außerkrafttreten hat zur Folge, dass ab dem 01.01.2021 in NRW sich niemand mehr auf die verlängerte individuelle Regelstudienzeit berufen kann (vgl. die Ausführungen und Beispiele zum Außerkrafttreten des Gesetz zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 431) in Hamburg).

11. Rheinland-Pfalz (RP)

[Hochschulgesetz \(HochSchG\) in der Fassung vom 19. November 2010 \(GVBl. S. 463, 464\), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 \(GVBl. S. 101, 103\)](#)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.03.2020 für ein neues Hochschulgesetz²⁴ enthielt keine Neuregelungen zur Regelstudienzeit. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.09.2020,²⁵ der an diesem Tag angenommen wurde, sieht folgenden neuen § 27 Abs. 5 vor:

„(5) Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

Die CDU beantragte am 16.09.2020 erfolglos, einen Absatz 4 in § 27 einzufügen:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020 an einer Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.“²⁶

²⁴ Landtag Rheinland-Pfalz [Drucksache 17/11430](#)

²⁵ Landtag Rheinland-Pfalz [Drucksache 17/13049](#)

²⁶ Landtag Rheinland-Pfalz [Drucksache 17/13059](#)

12. Saarland (SL)

[Saarländisches Hochschulgesetz \(SHSG\) vom 30. November 2016 \(Amtsbl. I S. 1080\), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2019 \(Amtsbl. I S. 412\)](#)

Die Universität des Saarlandes hat in ihrer Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (Corona-Ordnung) vom 26. Juni 2020²⁷ festgelegt:

„§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Absolvierte Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 angehören, oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt waren, können im Fall des Nichtbestehens auf begründeten Antrag der/des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss einmalig als nicht unternommen gelten; die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Prüfungsausschuss, der die Anträge wohlwollend prüft. Diese Regelung gilt abweichend zu Artikel 17 Absatz 5 BMRPO bzw. § 15 Absatz 3 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) auch, wenn die Prüfung nicht in der Regelstudienzeit abgelegt wird, auch wenn dies in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. im fachspezifischen Anhang der Lehramtsstudiengänge nicht entsprechend geregelt wurde. Satz 1 gilt nicht für Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(2) Studierende können eine bereits bestandene Prüfung, deren zugehörige Lehrveranstaltung dem Sommersemester 2020 angehört, oder eine bereits bestandene Prüfung, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt war, einmalig zwecks Notenverbesserung bis längstens im Sommersemester 2021 wiederholen, auch wenn die studiengangsspezifische Prüfungs- oder Studienordnung dies nicht vorsieht. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf einen begründeten Antrag der/des Studierenden hin über den Antrag auf Prüfungswiederholung; die Antragsprüfung erfolgt wohlwollend. Es zählt das bessere Ergebnis. Satz 1 bis Satz 3 gelten nicht für Haus-, Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios.

(3) Ein begründeter Ausnahmefall für eine dritte Wiederholungsprüfung einer Prüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 BMRPO bzw. § 15 Absatz 2 Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe (LP), Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) und Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) ist für Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 angehören oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs der Universität angesetzt waren, in der Regel zu bejahen.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind, werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020 in einen Studiengang der Universität eingeschrieben sind, um ein Semester hinausgeschoben. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer.

27 [DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES S. 222](#)

(2) Bei der Beurteilung des Leistungsstandes sind für Studierende, welche im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, Einschränkungen und Auswirkungen, welche Einfluss auf die in der Regelstudienzeit erbrachten Leistungen haben, zu berücksichtigen.“

Da diese Regelung die Regelstudienzeit selbst nicht verlängert, sondern nur Fristen, die an die Regelstudienzeit gebunden sind (z.B. Widerruf der Einschreibung, wenn Studierende ihr Studium längere Zeit nicht betreiben; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn Studierende für mehr als vier aufeinander folgende Semester keine nachprüfbaren Leistungen im betreffenden Studiengang erbringen oder wenn sie eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben (§ 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SHSG), führt sie nicht zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 1 BAföG.

13. Sachsen (SN)

[Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 \(SächsGVBl. S. 3\), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 \(SächsGVBl. S. 245\)](#)

Die gesetzliche Regelung zur Regelstudienzeit findet sich in § 35 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz.

In Sachsen hat jede Hochschule eigene corona-spezifische Regelungen, zu denen es auf der Homepage der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) einen Überblick gibt.²⁸ Da diese im Detail voneinander abweichen, muss ggfs. eine Recherche zu den Regelungen für jede Hochschule gemacht werden.

§ 10 Abs. 1 und 2 der [Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden](#) bestimmt etwa zur Regelstudienzeit:

„(1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten mit ein. Die für den einzelnen Studiengang maßgebliche Regelstudienzeit ist in der einschlägigen Studienordnung geregelt.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden nicht angerechnet:

1. die Zeiten der Beurlaubung,
2. Studienzeiten, in denen die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres bzw. seines Studiums während eines gesamten Semesters gehindert war, jedenfalls aber solche erhebliche und nicht zu vertretenden, studienerschwerenden Gründe vorlagen, die einem vollständigen Ausfall des Studiums während des betroffenen Semesters gleichkommen; ausgeschlossen sind jedoch Gründe, die auf Dauer vorliegen,
3. Studienzeiten, die durch Fristüberschreitungen im Prüfungsverfahren entstehen, welche die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, ohne dass die dazu führenden Gründe auf Dauer vorliegen, wenn die Studienzeitverlängerung mindestens jeweils ein Semester erreicht und sofern nicht bereits Nr. 2 einschlägig ist,
4. die Studienzeit von einem Semester, wenn Studierende mindestens eine Wahlperiode in den nach dem SächsHSFG vorgesehenen Organen der Technischen Universität Dresden,

²⁸ https://www.kss-sachsen.de/corona_regelungen, Abruf am 17.09.2020

der Studentenschaft oder des Studentenwerkes Dresden als gewähltes Mitglied mitgewirkt haben (Gremienzeit),

5. die Studienzeit von drei Semestern bei einer mehrjährigen Mitwirkung nach Nummer 4.“

Die Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann danach nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Dresden beantragt werden. Der Senat hat dazu am 29.04.2020 einen Beschluss gefasst,²⁹ in dem es u.a. heißt:

„Die Möglichkeit, das aktuelle Semester auf die Regelstudienzeit nachträglich nicht anrechnen zu lassen (§ 10 Immatrikulationsordnung), besteht für alle Studierenden weiter auf Antrag. Das Antragsverfahren wird stark vereinfacht. Die Nichtanrechnung für das laufende Semester wird durch das Immatrikulationsamt gewährt, wenn Leistungen nicht in vollem Umfang erbracht werden. Studierende können dies beim Immatrikulationsamt über ein online-Formular ohne Nachweise beantragen. Die Studierenden erhalten einen Bescheid über die Nichtanrechnung, um diese und die ursächlichen, unverschuldeten Gründe dafür gegenüber Dritten nachweisen zu können.“

Es muss darauf hingewiesen werden, dass diese sächsische Form der individuellen Nichtanrechnung auf die Regelstudienzeit, die schon in § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsHG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung³⁰ angelegt war, kaum als Grundlage für eine längere Förderungshöchstdauer im Sinne von § 15a Abs. 1 BAföG dienen kann, wie unten noch dargelegt wird.

14. Sachsen-Anhalt (LSA)

[Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt \(HSG-LSA\) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 \(GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561\), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 \(GVBl. LSA S. 334\)](#)

29 TU Dresden, [Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Sommersemester 2020](#), Abruf am 17.09.2020

30 In § 20 SächsHG i.d.F. vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) fanden sich folgende Absätze 3-5 zur Regelstudienzeit:

- „(3) Die Studienzeiten, in denen in der Regel bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebotes und der Studienordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen vorzusehen (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studienplatzzahlen bei der Hochschulplanung.
- (4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss soll acht Semester bei Fachhochschulstudiengängen und neun Semester bei anderen Studiengängen nur in Übereinstimmung mit Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz oder in begründeten Fällen überschreiten. § 26 Abs. 2 bleibt unberührt. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Satz 1 gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.“

Im Sächsischen Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) findet sich die Regelung von § 20 Abs. 5 SächsHG aF nicht mehr, ebenso nicht im aktuell gültigen [Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 \(SächsGVBl. S. 3\), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 \(SächsGVBl. S. 245\)](#)

Auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung heißt es am [25.08.2020](#) unter der Überschrift „Regelstudienzeit soll in Sachsen-Anhalt um ein Semester verlängert werden“:

„Wissenschaftsminister Prof. Dr. Armin Willingmann hat am heutigen Dienstag im Kabinett angekündigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. „Wir beabsichtigen, die Regelstudienzeit wegen der erheblichen pandemiebedingten Beschränkungen im Sommersemester 2020 um ein Semester zu verlängern. So stellen wir sicher, dass Studierende insbesondere bei Ansprüchen auf BAföG-Leistungen keinen Nachteil erleiden“, erklärte der Minister.“

In der Paramentsdokumentation des Landtags Sachsen-Anhalt war bis zum 28.09.2020 noch kein entsprechender Gesetzentwurf zu finden.

15. Schleswig-Holstein (SH)

[Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein \(Hochschulgesetz - HSG\) in der Fassung vom 5. Februar 2016 \(GVOBl. S. 39\), zuletzt geändert am 28. August 2020 \(GVOBl. S. 503\)](#)

In Schleswig-Holstein wurde das Hochschulgesetz geändert und im neuen Abschnitt 11 („Ergänzende Vorschriften während der Corona-Pandemie“) mit § 103 eine Sonderregelung zu § 50 geschaffen:

„§ 103 Regelstudienzeit

(1) Für hochschulrechtliche und ausbildungsförderungsrechtliche Regelungen, die an die Regelstudienzeit oder an die Fachsemesterzahl anknüpfen, wertet die Hochschule das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) Die Hochschulen erteilen Studierenden, die im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren, auf Antrag eine Bescheinigung, dass sie bedingt durch die Corona-Pandemie Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten und dass dies den Ablauf des Studiums um ein Semester verzögert. Unberührt bleiben die Regelungen zu den Staatsexamina.

(3) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt sind, gilt eine von der in der jeweiligen Prüfungsordnung auf Grundlage von § 50 Absatz 2 geregelten Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

§ 103 Abs. 6 HSG S-H bestimmt:

„(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen oder Modulen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen wesentlich erschwert ist, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfung als Freiversuch.“

§ 108 Abs. 2 HSG S-H enthält schließlich eine Verordnungsermächtigung:

„(2) Das Ministerium wird ermächtigt,

1. ergänzend zu diesem Gesetz zur Sicherstellung der Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie zur Förderung der Studierenden durch Rechtsverordnung Regelungen betreffend die Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen, die Regelstudienzeit, die Lehrverpflichtung, die Amtszeit der Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft sowie die Einschreibung zu erlassen und dabei von den Regelungen der Abschnitte 2, 4, 5, 6, 7, 11 des Hochschulgesetzes abzuweichen.

2. die Vorschriften dieses Abschnitts ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.“

16. Thüringen (TH)

[Thüringer Hochschulgesetz \(ThürHG\) vom 10. Mai 2018 \(GVBl. S. 149\), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 \(GVBl. S. 731, 794\)](#)

§ 52 Abs. 5 ThürHG sieht vor:

„(5) Die Hochschulen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulorganen und -gremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Ferner sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes zu beachten und Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-), in der jeweils geltenden Fassung, nahen Angehörigen, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sowie der Gewährung von Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.“

Das Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (Artikel 14 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 ([ThürGVBl. S. 277](#), 283) sieht in § 1 eine Satzungsermächtigung vor:

„Die Hochschulen können von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer zu befristenden Satzung (Rahmensatzung) treffen wenn und soweit diese zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie erforderlich sind; diese Satzungen bedürfen nicht der Genehmigung des Ministeriums. Die Rahmensatzung nach Satz 1 darf auch Abweichungen von prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, die in Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen getroffen wurden.“

§ 9 sieht Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung vor:

„(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits nach Absatz 1 hinausgeschoben wurde.“

Die vom Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 02.06.2020 beschlossene [„Rahmensatzung zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studium und Lehre“](#) sieht in § 4 Abs. 2 auch folgende Regelung vor:

„Sofern eine Prüfung im Sommersemester 2020 angetreten und mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde, wird in jedem Fach zusätzlich zu den geltenden Regelungen ohne Angabe von Gründen eine weitere Wiederholungsprüfung gewährt.“

§ 5 bestimmt zu Prüfungsfristen:

„Sofern in einer Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Ablegung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten festgelegt sind, verlängert sich die jeweilige Frist um ein Semester. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

§ 8 bestimmt zur Regelstudienzeit:

„Kann das Studium trotz der abweichenden und ergänzenden Regelungen nach dieser Satzung nachweislich pandemiebedingt im Sommersemester 2020 nicht ordnungsgemäß absolviert werden, kann auf Antrag des Studierenden das Semester als besondere Studienzeit gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes beizufügen. Sätze 1 und 2 gelten für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.“

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2020 in Kraft und, sofern nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die §§ 5 und 8 gelten über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens hinaus für alle Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2020/21 erstmals immatrikuliert sind.“

Die Rechtslage zur Regelstudienzeit ähnelt damit an der der Friedrich-Schiller-Universität Jena der in Sachsen, so dass auf die dortigen Anmerkungen verwiesen werden kann. Die Außerkrafttretensregelung in § 9 Abs. 2 sichert, dass die dort genannten §§ 5 und 8 für die betroffenen Studierenden auch nach dem 31. März 2021 gelten.

C) Konsequenzen der landesrechtlichen Regelungen zur Regelstudienzeit und Fachsemesterzählung im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie

Auch wenn es das Ziel der bisher verabschiedeten landesrechtlichen Regelungen zur Regelstudienzeit und Fachsemesterzählung sein soll, dass die Studierenden durch die coronabedingten Einschränkungen keine Nachteile haben sollen, wird dieses Ziel nur eingeschränkt erreicht. Abgesehen von der oft befristeten zeitlichen Geltungsdauer, die dazu führt, dass nach deren Ablauf eine Anwendung zugunsten der Studierenden nicht mehr möglich ist, ist vor allem zu untersuchen, welche Konsequenzen sich in verschiedenen Rechtsbereichen ergeben, die für die Studierenden maßgeblich sind. Dies erfolgt hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. BAföG

Im Ausbildungsförderungsrecht nach dem BAföG beschränken sich die Konsequenzen - wenn man von den wohl kompetenzrechtlich unzulässigen Regelungen in Bremen und Schleswig-Holstein absieht, die auf die Anerkennung von Verlängerungsgründen im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG abzielen - auf die Regelungen, die unmittelbar an die

Regelstudienzeit anknüpfen. Dies ist zum einen das Ende der Förderungshöchstdauer, bis zu dem bei Studiengängen an Hochschulen Ausbildungsförderung geleistet wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 15a Abs. 1 BAföG). Zum anderen gibt es die Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 3a BAföG. Diese wird zu 100 % als Darlehen – abgesehen vom stets als Zuschuss gewährten Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG – für höchstens zwölf Monate auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Auch für diese Karenzzeit von bis zu vier Semestern³¹ könnten die landesrechtlichen Regelungen zur Regelstudienzeit relevant werden.

Auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es Informationen mit dem Titel „[Keine Nachteile beim BAföG wegen Corona](#)„. Hier heißt es in Punkt 4 (Stand: 17.09.2020):

„pandemiebedingte Ausbildungsverzögerungen

Unvermeidbare pandemiebedingte Ausbildungsverzögerungen stellen einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG dar, die Förderung wird deshalb für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet. Dies gilt auch, wenn sich z. B. die Prüfungen auf Zeiten nach der Regelstudienzeit verschieben. Nach § 48 Abs. 2 BAföG verschiebt sich ggf. auch der Vorlagetermin für Leistungsnachweise entsprechend nach hinten. Sofern in einzelnen Ländern die Regelstudienzeit pandemiebedingt verlängert wurde, ist diese neue Regelstudienzeit förderungsrechtlich zugrunde zu legen. Eine pandemiebedingte Ausbildungsverzögerung kann dann in der Regel nicht mehr als schwerwiegender Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG anerkannt werden. Ausnahme: Pandemiebedingt verlängert sich die Ausbildung über die bereits verlängerte Regelstudienzeit hinaus; dies muss dann aber im Einzelfall nachgewiesen werden.“³²

31 Lackner in Ramsauer/Stallbaum, § 15 BAföG Rn. 38ff

32 Die Sätze 1-3 entsprechen wörtlich dem Erlass des BMBF vom [24.03.2020 - GZ 414-42531-1](#) - unter 3. Die weiteren Sätze dürften auf den Hinweis des BMBF vom [20.05.2020 – GZ 414-42531- 1 §15/15a/15b](#) - zurückzuführen sein, in dem es u.a. heißt:

„BMBF würde ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Frage der Anpassung der Regelstudienzeit bzgl. des aktuellen Sommersemesters begrüßen.

Im Hinblick auf die Regelung zur Verlängerung der Regelstudienzeit im Bundesland Nordrhein-Westfalen („individuelle Regelstudienzeit“) gilt folgende Rechtslage:

§ 10 Abs. 1 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung NRW) schreibt eine Verlängerung der Regelstudienzeit für nahezu alle Studiengänge an nordrheinwestfälischen Hochschulen um ein Semester fest.

Soweit das Landesrecht eine allgemeine Verlängerung der Regelstudienzeit vorsieht, wirkt sich dies über die Anknüpfung an die Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG in § 15a Abs. 1 BAföG unmittelbar auf die BAföG-Förderungshöchstdauer aus – derart, dass diese sich entsprechend verlängert. Es bedarf hierzu dann keiner Regelung des Bundes mehr (etwa per Erlass), um ein „Durchgreifen“ auf eine verlängerte Förderungshöchstdauer zu erzielen.

Soweit es ohne landesrechtliche Sonderregelung zur Dauer der Regelstudienzeit zu einer Verzögerung der Ausbildung aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen, Ausfälle, Verschiebung von Prüfungsterminen o.ä. kommen sollte, besteht die Möglichkeit, ggf. eine verlängerte Förderung über die Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG zu gewähren. Das wurde bereits mit Erlass vom 24.03.2020 klargestellt, wonach eine Überschreitung der Regelstudienzeit wegen pandemiebedingter Verzögerungen im Studium als schwerwiegender Grund im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG anerkannt und die Förderung für eine angemessene Zeit weiter geleistet werden kann.

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird die Ausbildungsförderung jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag und wenn ein unvermeidbare Verzögerung besteht, verlängert.³³ Dies gilt auch für die Verlängerung des Vorlagezeitpunkts für die Bescheinigung über den üblichen Leistungsstand nach § 48 Abs. 2 BAföG, die erforderlich ist, um ab dem 5. Fachsemester Ausbildungsförderung zu erhalten. Wer diese Bescheinigung nicht mit dem üblichen Leistungsstand entweder

- a) per Ende des 3. Fachsemesters bis zum Ende vierten Monats des 4. Fachsemesters oder
- b) per Ende des 4. Fachsemesters bis zum Ende vierten Monats des 5. Fachsemesters

Soweit Sie eine Variante ansprechen, nach der die individuelle Anrechnung der Studienzeit im Sommersemester 2020 auf festgelegte Fachsemester- und Regelstudienzeit-gebundene Termine und Fristen nicht erfolgt, verstehe ich das dahingehend, dass es sich dabei nicht um eine (generelle) Verlängerung der Regelstudienzeit selbst handeln soll. Vielmehr soll es den Studierenden dadurch offenbar im Einzelfall erlaubt werden, Leistungsnachweise oder Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt als während des jetzigen Sommersemesters abzulegen.

Durch eine derartige Regelung würde die nach § 15a Abs. 1 BAföG maßgebliche Definition der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG nicht verändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 HRG definiert den Begriff der Regelstudienzeit als die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. Dabei kann es sich lediglich um die Studienzeiten handeln, die im Regelfall bei einem normalen Studienverlauf unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots für das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich sind. Dies kann u.a. aus § 10 Abs. 2 S. 3 HRG gefolgert werden, wonach die Regelstudienzeit maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung, da diese Zwecksetzung nur erreicht werden kann, wenn etwaige Besonderheiten des Einzelfalls für die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben (vgl. Rothe/Blanke, § 15a, Rn. 4 m.w.Nw., u.a. OVG Münster, 12 A 1928/09).

Für die Fälle individueller Studienverzögerungen bspw. infolge eines schwerwiegenden persönlichen oder ausbildungsbezogenen Grundes, wie etwa eine pandemiebedingte Erkrankung oder eine Störung/Verschiebung des Studienverlaufs, enthält das Ausbildungsförderungsrecht eine eigenständige Regelung. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG kann einer derartigen Studienverzögerung durch eine Verlängerung der Förderungsdauer Rechnung getragen werden, wenn zwischen Studienverzögerung und Verlängerung der Förderungsdauer ein kausaler Zusammenhang besteht.

Das Erfordernis eines Kausalzusammenhangs würde jedoch unterlaufen, wenn eine auf den gleichen Gründen beruhende hochschulrechtliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, pauschal auf der vorgelagerten Ebene der Förderungshöchstdauer zu berücksichtigen wäre (vgl. insoweit auch OVG Münster, a.a.O.).

Für das Sommersemester 2020 eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer pauschal als aufgrund „pandemiebedingter Umstände“ als schwerwiegender Grund i. S. d. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG entstanden anzuerkennen, ohne Ansehung des jeweiligen Einzelfalles, kann ebenso wenig in Betracht kommen. Im Rahmen von § 15 Abs. 3 BAföG trägt der Auszubildende die (materielle) Beweislast hinsichtlich der Ursächlichkeit der von ihm geltend gemachten Verlängerungsgründe für den Ausbildungsrückstand (Rothe/Blanke, § 15, Rn. 13).

Das bedeutet, dass der Auszubildende, der sich auf einen „schwerwiegenden Grund“ gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG beruft, *Tatsachen darlegen und beweisen muss*, aus denen eine individuelle Ausbildungsverzögerung folgt. Dies kann der Fall sein, wenn, w.o. dargelegt, bspw. Prüfungen nicht mehr im laufenden Sommersemester abgelegt werden können.

Unterschiedliche landes-, insb. hochschulrechtliche Regelungen hinsichtlich einer etwaigen Verlängerung der / Nichtanrechnung auf die bzw. eine Ausdehnung der abweichend vom Verständnis des § 10 Abs. 2 HRG lediglich „individuellen“ (studierendenbezogenen) Regelstudienzeit können nicht ausbildungsförderungsrechtlich „nachvollzogen“ bzw. ausgeglichen werden. Hierfür würde es vielmehr der Festlegung einheitlicher Kriterien auf Länderebene bedürfen.

Für den Wechsel an eine andere, ggf. auch in einem anderen Bundesland gelegene Hochschule, existieren unabhängig von der aktuellen „Corona-Krisenlage“ allgemeine Regelungen, die u.a. auch die ausbildungsförderungsrechtlichen Folgen betreffen.

dem BAföG-Amt vorgelegt hat, bekommt ab Beginn des 5. Fachsemesters nur Ausbildungsförderung, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG oder eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15a Abs. 3 BAföG rechtfertigen.

Wenn ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein hinaus voraussetzt und diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben werden, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester (§ 15a Abs. 3 Satz 1 BAföG). Insoweit kann in diesen seltenen Fällen die um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit

Zunächst ist der Studierende gehalten, etwaige *hochschulrechtlich bedingte* Umstände, wie das Abweichen von Regelstudienzeiten, aber auch bspw. Zulassungsbeschränkungen in höheren Semestern, an der Wunschuniversität, vor Durchführung eines Hochschulwechsels zu beachten und in die Planung seines Studienverlaufs einzubeziehen.

Sofern er sich unter diesen Aspekten für einen Hochschulwechsel entscheidet, gilt, dass sich – bei Beibehaltung der bisherigen Fachrichtung – unter Umständen die Förderungshöchstdauer verkürzen (oder verlängern) kann und dies entsprechend gem. § 50 Abs. 2 S. 4 BAföG neu festzusetzen ist (vgl. u.a. auch Rothe/Blanke, § 15a, Rn. 4, Ramsauer/Stallbaum, § 15a, Rn. 6).

Das BAföG folgt lediglich den landes- bzw. hochschulrechtlich vorgegebenen Regelungen betreffend die Regelstudienzeit.

Dies unterstreicht die Sinnhaftigkeit einheitlicher landes-/hochschulrechtlicher Kriterien für die aktuelle Frage einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

Dasselbe gilt zugleich auch für einen bundeseinheitlichen Vollzug des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG zur Abfederung tatsächlich entstandener für die Geförderten unabwendbarer „coronabedingter Studienverzögerungen“. Dies kann über das BAföG nur über ein bundeseinheitliches Verständnis geeigneter Kriterien erreicht werden.“

33 Im Erlass des BMBF vom [10.06.2020 – GZ 414-42531-1 §15/15a/15b](#) - heißt es u.a.:

„1.

Für einen Antrag auf Verlängerung der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus/Verlängerung der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis muss der Auszubildende grds. darlegen (und nachweisen), dass *in seinem Einzelfall* ein schwerwiegender Grund gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG aufgrund pandemiebedingter Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen vorliegt.

Auf einen einzelfallbezogenen Nachweis dieses Umstands sowie eines Kausalszusammenhangs kann für coronabedingte Verzögerungsgründe nicht verzichtet werden. Dies ist in der gesetzlichen Systematik begründet, die klar zwischen allgemeiner Regelung der Förderungshöchstdauer (§ 15a BAföG) sowie individueller Förderungsdauer (durch Überschreiten der Förderungshöchstdauer, § 15 Abs. 3 BAföG) unterscheidet. Nach dem allgemeinen Normbegünstigungsgrundsatz sind die Gründe von derjenigen „Partei“ darzulegen und nachzuweisen, die aus der betreffenden Norm eine für sie günstige Rechtsfolge (hier: Verlängerung) herleitet.

Das bedeutet bspw., dass *Auszubildende* u.a. konkret darlegen (und nachweisen) müssen, dass

- gewisse Studien-/Prüfungsangebote nicht stattgefunden haben
- erforderliche Studienleistungen deshalb nicht erbracht werden konnten und
- dies in Umständen begründet ist, die auf der Corona-Pandemie beruhen (etwa:
 - Ausfall von Lehrveranstaltungen
 - Ausfall/Verschiebung von Prüfungen ins nächste Semester o.ä.
 - eigene pandemiebedingte Verhinderung an der Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen (etwa aufgrund von Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 /Quarantäne-Maßnahmen o.ä.).

Nicht als ausreichend angesehen werden kann bspw.

- eine bloße Behauptung von „pandemiebedingten Studiumsbeschränkungen/-verzögerungen“;
- eine bloße Behauptung des Kausalszusammenhangs zur Verlängerung der Ausbildung bzw. der Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage von Leistungsnachweisen;
- der bloße Verweis auf/Vorlage einer ECTS-Punkteübersicht, aus der lediglich der – ggf. „zu geringe“ – ECTS-Punktestand *ohne weitere Begründung für dessen Zustandekommen* hervorgeht.

Es wird vielmehr eine einzelfallbezogene Darlegung der v.g. Umstände sowie deren Untermauerung durch geeignete Nachweisformen (etwa: Bescheinigung der Hochschule über eingeschränktes Studienangebot; Ausfall/Verschiebung von Prüfungen o.ä.) verlangt.“

(...)

„3.

auch für die Verlängerung der Vorlagefrist nach § 48 Abs. 2 BAföG relevant sein. Anders ist es dagegen bei Tatsachen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, da dort nicht auf die Regelstudienzeit abgestellt wird, so dass für die Verlängerung des Vorlagezeitpunkts nach § 48 Abs. 2 BAföG individuell nachgewiesen werden muss, dass Gründe im Sinne von § 15 Abs. 3 Nrn. 1-5 BAföG vorliegen.

Auch für die Fachsemesterzählung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung oder eines Fachrichtungswechsels nach § 7 Abs. 3 BAföG wird nicht auf die Regelstudienzeit abgestellt, sondern alleine auf die Zahl der Fachsemester. Der maßgebliche Zeitpunkt, bis zu dem der Abbruch oder Fachrichtungswechsel erfolgen muss,³⁴ wird durch Regelungen, mit denen die Regelstudienzeit verlängert werden soll, nicht beeinflusst.

Die Aussage des BMBF „Sofern in einzelnen Ländern die Regelstudienzeit pandemiebedingt verlängert wurde, ist diese neue Regelstudienzeit förderungsrechtlich zugrunde zu legen.“ ist noch nicht lange auf der BMBF-Homepage zu finden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass § 15a Abs. 1 BAföG für die Förderungshöchstdauer auf die Legaldefinition der Regelstudienzeit in § 10 Abs. 2 HRG Bezug nimmt:

„(2) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und

Sofern die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Förderungsdauer bzw. der Vorlagefrist für einen Leistungsnachweis gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 (ggf. i.V.m. § 48 Abs. 2 BAföG) gegeben sind, kann für die Bestimmung der „angemessenen Zeit“ gem. § 15 Abs. 3 BAföG von folgenden Erwägungen ausgegangen werden:

- Als „angemessen“ im Sinne von § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV wird im Zusammenhang mit den durch die Corona-Pandemie bedingten, ausbildungsbezogenen Nachteilen grundsätzlich eine Verlängerungsfrist von einem Semester angesehen.

- Soweit sich im Einzelfall eine *längere* Verzögerung der Ausbildung ergibt (bspw. der Ausfall einer Prüfung, welche nur einmal in einem Studienjahr angeboten wird), kann – entsprechend den geltenden Regelungen des § 15 Abs. 3 BAföG, Tz. 15.3.1 BAföGVwV – auch eine längere Verlängerungszeit gewährt werden. Dies muss entsprechend dargelegt und nachgewiesen werden.

- Sofern darüber hinaus in einzelnen Bundesländern Regelungen bestehen, nach denen die Regelstudienzeit verlängert wird, bzw. das jetzige Sommersemester 2020 (ggf. auch weitere, folgende Semester) allgemein nicht in die Fachstudienzeit miteingerechnet wird, kann für das betreffende Semester nicht zusätzlich eine Verlängerung der Förderungsdauer gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend gemacht werden.¹

Hier wäre bspw. lediglich das Vorbringen von pandemiebegründeten Umständen, die sich nach dem jetzigen Sommersemester 2020 ergeben haben (etwa im Wintersemester 2021 aufgetreten sind, sofern dafür keine weiteren Ausnahmeregelungen geschaffen werden), möglich.

- Die allgemeinen Regelungen des § 15b Abs. 3 (Ende der (Hochschul-) Ausbildung) sowie des § 48 Abs. 1 S. 2 BAföG, Tz. 48.1.1a, 48.1.2 BAföGVwV (Zeitpunkt der Ausstellung der Leistungsbescheinigung /Bescheinigung des Leistungsstands im „jeweils erreichten Fachsemester“) gelten unverändert fort.

¹ Zur näheren Erläuterung: Gemeint sind insb. auch Studierende, die bspw. jetzt im ersten Semester eines Studienganges sind, aber wegen „Corona-Ausfalls“ bestimmte Vorlesungen/Seminare nicht besuchen können – und deswegen künftig eine Verlängerung der Förderungsdauer über die Förderungshöchstdauer benötigen werden. Sofern für diese Studierenden bereits die Regelstudienzeit „für“ das Sommersemester 2020 verlängert worden ist, können sie zum Ende des Studiums nicht erneut eine Verlängerung der Förderungsdauer wegen coronabedingter Nachteile im Sommersemester 2020 gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG geltend machen.“

³⁴ Beginn des 3. Fachsemesters, damit beim erstmaligen Fachrichtungswechsel oder Abbruch der Ausbildung die Regelvermutung greift, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 7 Abs. 3 Satz 4 BAföG) Beginn des 4. Fachsemesters, da danach kein wichtiger Grund ausreicht, sondern ein unabweisbarer Grund vorliegen muss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BAföG)

Festsetzung der Ausbildungskapazitäten (§ 29 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.“

Eine hieran angelehnte Legaldefinition der Regelstudienzeit findet sich auch in den Landeshochschulgesetzen.

Das OVG Münster hat für die Festsetzung des Endes der Förderungshöchstdauer im Festsetzungs- und Rückzahlungsbescheid des Bundesverwaltungsamts (jetzt § 18 Abs. 9 Satz 1 BAföG) entschieden, dass für die Berechnung der Förderungshöchstdauer nur die allgemeine - studiengangbezogene - Bestimmung der Regelstudienzeit in der Prüfungsordnung maßgeblich ist.³⁵

Auch wenn diese Entscheidung nicht unmittelbar die Förderungshöchstdauer während der laufenden BAföG-Förderung betrifft, muss damit gerechnet werden, dass ungeachtet der entgegenstehenden anderslautenden Äußerungen des BMBF und der BAföG-Ämter zumindest in gerichtlichen Verfahren um Ausbildungsförderung eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit nicht anerkannt wird, so dass in der Konsequenz möglicherweise statt der normalen BAföG-Förderung nur die Hilfe zum Studienabschluss

35 OVG Münster, Beschluss vom 02.12.2010 - 12 A 1928/09 - juris; in Rn. 5 ff heißt es dazu:
„Eine für den Kläger günstigere Beurteilung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass sich seine Regelstudienzeit ausweislich der Bescheinigung der Hochschule vom 11. Februar 2009 in Anwendung der Vorschrift des § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsHG in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (a.F.) wegen seiner Mitwirkung in den Gremien der Hochschule um zwei Semester auf 10 Semester verlängert hat. Diese hochschulrechtliche Privilegierung des Klägers ist ausbildungsförderungsrechtlich nicht berücksichtigungsfähig, weil für die Berechnung der Förderungshöchstdauer nur die allgemeine - studiengangbezogene - Bestimmung der Regelstudienzeit in der Prüfungsordnung maßgeblich ist. Das Gesetz sieht in § 15a Abs. 1 Satz 1 BAföG das Zurücktreten dieser generellen Regelung nicht vor, und zwar auch nicht mit der angeführten Alternative der vergleichbaren Festsetzung. Auf das Vorliegen einer "vergleichbaren" Festsetzung im Sinne dieser Vorschrift kommt es vielmehr erst dann an, wenn es an der Bestimmung der Regelstudienzeit in einer Prüfungsordnung - anders als im vorliegenden Fall - fehlt. Vgl. Fischer, in: Rothe/Blanke, BAföG, Stand März 2010, § 15a, Rn.4.2.
Dass nur die abstrakt-generelle, die Besonderheiten des individuellen Studienverlaufs außer Betracht lassende Festsetzung der Regelstudienzeit in der Prüfungsordnung förderungsrechtlich von Belang sein kann, folgt im Übrigen zum einen ohne Weiteres aus dem durch § 15a Abs. 1 Satz 1 BAföG ausdrücklich in Bezug genommenen § 10 Abs. 2 HRG. § 10 Abs. 2 Satz 1 HRG definiert den Begriff der Regelstudienzeit als die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. Dass es sich dabei nur um die Studienzeiten handeln kann, die im Regelfall bei einem normalem Studienverlauf unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung der Studienordnung und des Lehrangebots für das Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses erforderlich sind, vgl. auch § 20 Abs. 3 Satz 1 SächsHG a.F., ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Satz 3 HRG, wonach die Regelstudienzeit maßgebend ist für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung, vgl. auch § 20 Abs. 3 Satz 2 SächsHG a.F. und § 33 Abs. 1 Satz 2 SächsHG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung. Diese Zwecksetzung kann nur erreicht werden, wenn studiengangfremde oder -neutrale Besonderheiten des Einzelfalls für die Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben
Zum anderen enthält das Ausbildungsförderungsrecht gerade für die Fälle individueller Studienverzögerungen infolge der Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien der Hochschule eine eigenständige Regelung. Nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG wird diesen Studienverzögerungen durch eine Verlängerung der Förderungsdauer und nicht durch eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer Rechnung getragen. Die gesetzgeberische Entscheidung, die Mitwirkung in Hochschulgremien förderungsrechtlich nur bei der Förderungsdauer und nur dann zu berücksichtigen, wenn zwischen der Gremientätigkeit und der Überschreitung der Förderungshöchstdauer ein kausaler Zusammenhang besteht, würde unterlaufen, wenn eine auf den gleichen Gründen beruhende hochschulrechtliche Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit, ohne, dass eine entsprechende Kausalität gefordert würde, auf der vorgelagerten Ebene der Förderungshöchstdauer zu berücksichtigen wäre.“

nach § 15 Abs. 3a BAföG, die zu 100 % als Darlehen gewährt wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG; dies gilt nicht für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG, der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BAföG stets zu 100 % Zuschuss ist) erstritten werden kann, wenn eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung der Hochschule vorliegt, oder ein gerichtliches Verfahren um Ausbildungsförderung ganz verloren geht, in dem vordergründig um ganz andere Fragen als die Regelstudienzeit gestritten wird.

Ob eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit, wie sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hochschulrechtlich beschlossen wurde und in einigen anderen Bundesländern wohl eingeführt werden soll (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, u.U. Niedersachsen), ausbildungsförderungsrechtlich als längere Förderungshöchstdauer im Sinne von § 15a Abs. 1 BAföG anzusehen ist, ist als offen anzusehen, da es sich nicht um eine allgemeine - studiengangbezogene - Bestimmung der Regelstudienzeit in der Prüfungsordnung handelt. Für eine Berücksichtigung bei der BAföG-Förderungshöchstdauer dürfte sprechen, dass es sich um allgemeine Regelungen handelt, die alle Studierenden betreffen, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert sind, und damit als abstrakt-generelle, die Besonderheiten des individuellen Studienverlaufs nicht betreffende Regelungen handelt.

Die ganz auf individuelle Verhältnisse einzelner Studierenden abstellenden Regelungen in Bremen, Sachsen und Thüringen beinhalten in jedem Fall die Gefahr, dass sie nicht als Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 HRG angesehen werden und damit keine längere Förderungshöchstdauer im Sinne von § 15a Abs. 1 BAföG bewirken.

2. Exmatrikulation und Prüfungsrecht

Bei Regelungen zur Exmatrikulation von Langzeitstudierenden und Studierenden, die ihr Studium nicht betreiben, wird ebenso wie bei prüfungsrechtlichen Fristen, deren Überschreiten ein (z.T. sogar endgültiges) Nichtbestehen zur Konsequenz hat, in den meisten Fällen nicht auf die Regelstudienzeit abgestellt, so dass Regelungen, mit denen die Regelstudienzeit verlängert werden soll, oft nicht helfen. Anders ist dies bei Regelungen, die dazu führen, dass das Sommersemester 2020 z.B. für den Freiversuch als „Null-Semester“ gezählt wird (§ 26 Abs. 2 Nr. 9 HmbJAG), also die Fachsemesterzählung unterbrechen.

3. Langzeitstudiengebühren

Soweit in einigen Bundesländern (Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Thüringen) noch Langzeitstudiengebühren erhoben werden (können), die an die Überschreitung der Regelstudienzeit anknüpfen,³⁶ können durch landesrechtliche Regelungen wie z.B. in Thüringen diese für das Sommersemester 2020 erlassen werden oder die erstmalige Erhebung hinausgeschoben werden. Sinnvoller dürfte ihre Abschaffung sein, wie sie nunmehr in Bremen vorgenommen wurde und von den saarländischen Hochschulen praktiziert wird.

4. Kindergeld

³⁶ Eine Übersicht zu den Länderregelungen gibt es unter <https://www.studentenwerke.de/de/content/%C3%A4nderregelungen-bei-langzeit>

Der Anspruch auf Kindergeld ist nicht an die Regelstudienzeit oder Fachsemester geknüpft, sondern besteht für Studierende grundsätzlich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs,³⁷ und kann daher durch landesrechtliche Regelungen nicht verlängert werden.

5. Waisenrente

Der Anspruch auf Waisenrente ist nicht an die Regelstudienzeit oder Fachsemester geknüpft, sondern besteht für Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs,³⁸ und kann daher durch landesrechtliche Regelungen nicht verlängert werden.

D. Fazit

Das Ziel „Keine Nachteile im Studium durch die Coronapandemie“ wird im Ergebnis nur teilweise umgesetzt. Es bedarf intelligenterer und weitreichenderer Regelungen im Hochschulrecht³⁹ und im Ausbildungsförderungsrecht, um den Studierenden zu helfen. Sinnvoll wäre z.B. die Förderungshöchstdauer im BAföG generell um ein Semester zu erhöhen, da die Regelstudienzeit faktisch inzwischen die Mindeststudienzeit ist und so wieder ein Semester zur freieren Studiengestaltung zu geben, wie es früher zumindest für die Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen nach der FörderungshöchstdauerV vorgesehen war.⁴⁰

Stand: 28.09.2020

37 § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) EStG; nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG). Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich (§ 32 Abs. 4 Satz 3 EStG)

38 § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 a) SGB VI und § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) SGB VII; durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) wurde lediglich eingeführt, dass Anspruch auf eine Waisenrente auch dann besteht, wenn wegen der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage von nationaler Tragweite

1. eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliger Dienst nicht angetreten werden kann oder
2. die Übergangszeit nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI überschritten wird (§ 304 Abs. 2 SGB VI; ebenso § 281g Abs. 2 SGB VII).

39 Vorschläge insbesondere zum hamburgischen Hochschulrecht enthält das am 08.04.2020 erstellte Papier „Hochschulrechtliche und sozialrechtliche Maßnahmen für Studierende während der Corona-Krise“ von Sarah Kolß/Joachim Schaller, das auf meiner Homepage <http://www.recht-auf-studienplatz.de> unter Veröffentlichungen zu finden ist.

40 Fischer in Rothe/Blanke, § 15a BAföG Anm. 1.2 m.w.N.; Lackner in Ramsauer/Stallbaum, § 15a BAföG Rn. 2